

**Gesetz
betreffend die Einführung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug**

Änderung vom 31. März 2016

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **211.1**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung des Art. 52 der Übergangsbestimmungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾,

beschliesst:

I.

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911²⁾ (Stand 1. April 2015) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung des Art. 52 der Übergangsbestimmungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch³⁾,

beschliesst:

§ 94

Aufgehoben.

¹⁾ SR [210](#)

²⁾ BGS [211.1](#)

³⁾ SR [210](#)

§ 95

Aufgehoben.

§ 97

Aufgehoben.

§ 99

Aufgehoben.

§ 100

Aufgehoben.

§ 101 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

² Sofern Erdreich nicht durch Mauerwerk, Felsen oder andere Vorrichtungen gesichert ist, ist bei Terrainveränderungen und Bauten ein Mindestabstand von 0,5 Meter zur Grenze einzuhalten.

³ *Aufgehoben.*

§ 102 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 1aa (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Pflanzungen, lebendige Einfriedungen und Waldungen (Überschrift geändert)

¹ Pflanzungen dürfen, unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen, nie höher gehalten werden als das Doppelte ihres Grenzabstands. Ab einem Grenzabstand von 8,0 Meter besteht keine Höhenbeschränkung.

^{1a} Für lebendige Einfriedungen gilt ein Grenzabstand von mindestens 0,5 Meter.

^{1aa} Bis zu einem Grenzabstand von 0,9 Meter gilt für lebendige Einfriedungen eine maximale Höhe von 1,8 Meter, danach gilt die Höhenbeschränkung gemäss Abs. 1.

² Bei Anlage neuer Waldungen auf nicht bereits bestehendem Waldboden ist, sofern das nachbarliche Grundstück unbewaldet ist, ein Mindestabstand von 12,0 Meter einzuhalten.

³ Der Grenzabstand bemisst sich ab Stockmitte.

§ 102a (neu)

Tote Einfriedungen

¹ Tote Einfriedungen mit bis zu 1.8 Meter Höhe dürfen an die Grenze gestellt werden. Bis 0,9 Meter Grenzabstand gilt eine maximale Höhe von 1,8 Meter.

² Überschreitet die tote Einfriedung die Höhe von 1.8 Meter, gilt der Grenzabstand gemäss § 102 Abs. 1.

§ 102b (neu)

Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands

¹ Bei Pflanzungen, die den Abstandsvorschriften widersprechen, kann die Eigentümerschaft des betroffenen Nachbargrundstücks die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verlangen, wobei auf die Vegetationsperiode Rücksicht zu nehmen ist.

² Das Recht auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besteht auch bei toten Einfriedungen, die keinen baurechtlichen Vorschriften unterliegen.

§ 102c (neu)

Abweichende Vereinbarungen

¹ Sind Abweichungen von Abstandsvorschriften vereinbart worden, kann lediglich die Herstellung des vereinbarungsgemässen Zustands verlangt werden.

² Rechtsnachfolgende sind nur an Vereinbarungen gebunden, die als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen sind.

§ 103

Aufgehoben.

§ 104

Aufgehoben.

§ 105

Aufgehoben.

§ 106

Aufgehoben.

§ 107

Aufgehoben.

§ 108

Aufgehoben.

§ 109 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

Reist- und Rückerechte – Art. 695 (Überschrift geändert)

¹ Die Eigentümerschaft eines Waldes ist befugt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern der unterhalb gelegenen Grundstücke an geeigneter Stelle den Durchlass des Holzes mittels Reistens oder Rückens gegen volle Entschädigung zu verlangen.

^{1bis} Das gleiche Recht steht denjenigen zu, die über das geschlagene Holz verfügen dürfen.

² Die Ausübung dieser Rechte hat während der Vegetationspause unter möglicher Schonung der betroffenen Grundstücke zu erfolgen.

§ 110

Aufgehoben.

§ 111 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Das Betreten fremden Bodens zur Erstellung, Bewirtschaftung und zum Unterhalt von Einfriedungen, Bauten und Anlagen ist der nachbarlichen Grundeigentümerschaft oder einer von ihr beauftragten Person gestattet. Die Grundeigentümerschaft ist zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet.

² In dringenden Fällen kann die nachbarliche Grundeigentümerin oder der nachbarliche Grundeigentümer auf eine vorgängige Benachrichtigung der betroffenen Grundeigentümerschaft verzichten.

Titel nach § 111 (neu)

2.5.3.1a Schlussbestimmung

§ 111a (neu)

Übergangsbestimmung

¹ Hochstämmige Bäume, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung die Maximalhöhe gemäss § 102 Abs. 1 überschreiten, bleiben in ihrem Bestand geschützt, wenn sie fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Bestimmung gepflanzt worden sind.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

Zug, 31. März 2016

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Moritz Schmid

Der Landschreiber
Tobias Moser

¹⁾ Inkrafttreten am 11. Juni 2016

Der Regierungsrat stellt fest, dass das Referendum gegen die vorstehende Gesetzesänderung vom 31. März 2016 nicht ergriffen wurde und diese am Tage nach der Publikation im Amtsblatt, d.h. am 11. Juni 2016, in Kraft tritt.

Zug, 6. Juni 2016

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann
Heinz Tännler

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom 10. Juni 2016